

Wahlkalender für das förmliche Wahlverfahren

	Ereignis	Rechtsgrundlage	Frist
1	Ende der Amtszeit der bisherigen SBV feststellen: Die Amtszeit endet (spätestens) am	§ 177 Abs. 5 und 7 SGB IX	
2	Bestellung des Wahlvorstandes (drei volljährige, in dem Betrieb oder in der Dienststelle Beschäftigte - einen davon als Vorsitzenden) und möglichst auch Bestellung von Ersatzmitgliedern durch die bisherige SBV. War bislang eine SBV nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, wird der Wahlvorstand in einer Versammlung der schwerbehinderten beschäftigten (Wahlberechtigten) gewählt, die vom Betriebs-/ Personalrat oder von drei Wahlberechtigten oder vom Integrationsamt einberufen wird.	§ 1 SchwbVWO § 1 Abs. 2 SchwbVWO § 177 Abs. 6 S. 4 SGB IX	Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen SBV (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 5.10.) Für die Einladung keine Frist, aber so rechtzeitig, dass Teilnahmemöglichkeit der Wahlberechtigten gewahrt ist
3	Wahlvorbereitung durch den Wahlvorstand (siehe auch Ziffer 7)	§ 2 SchbVWO	
3.1	Festlegung der zu wählenden Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der SBV (nach Erörterung mit der bisherigen SBV, dem betriebs-/Personalrat und dem Arbeitgeber)	§ 2 Abs. 4 SchbVWO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag
3.2	Eventuell Beschluss über die schriftliche Stimmabgabe	§ 11 Abs. 2 SchbVWO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag

3.3	Bestimmung von Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe Wahltag:	§ 2 Abs. 3 SchbVWO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag
3.4	Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (16 Punkte inhaltlich durch SchwbVWO vorgeschrieben) als Abschrift oder Abdruck vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen (ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten)	§ 5 Abs. 1 und 2 SchbVWO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag
3.5	Informationen der ausländischen Wahlberechtigten zum Beispiel in ihrer Muttersprache über Wahlverfahren, Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge und Stimmabgabe	§ 2 Abs. 5 SchbVWO	Rechtzeitig
4	Liste der Wahlberechtigten		
4.1	Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname in alphabetischer Reihenfolge (erforderlichenfalls bei Namensgleichheit Geburtsdatum) sowie Betrieb oder Dienststelle mit Unterstützung des Arbeitgebers	§ 3 SchbVWO in Verbindung mit § 2 Abs. 6 SchwbVWO	Unverzüglich nach Bestellung/(Wahl des Wahlvorstandes
4.2	Auslegung der Liste der Wahlberechtigten (oder einer Abschrift) und der SchbVWO bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht	§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 4 SchbVWO	Unverzüglich, spätestens mit Erlass des Wahlausschreibens (siehe Ziffer 3.4)
4.3	Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten	§ 4 Abs. 1 SchbVWO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens
4.4	Entscheidung des Wahlvorstandes über Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten; Mitteilung der	§ 4 Abs. 2 SchbVWO	Unverzüglich; schriftliche Entscheidung muss spätestens

	Entscheidung an den Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, gegebenenfalls Berichtigung der Liste der Wahlberechtigten		am Tag vor Beginn der Stimmauszählung zugehen
4.5	Überprüfung der Liste der Wahlberechtigten auf Vollständigkeit	§ 4 Abs. 3 S. 1 SchbVWO	Nach Ablauf der Einspruchsfrist (siehe Ziffer 4.3)
4.6	Berichtigung/ Ergänzung der Liste der Wahlberechtigten	§ 4 Abs. 3 S. 2 SchbVWO	Bis zum Tag vor Beginn der Stimmabgabe
5	Wahlvorschläge		
5.1	Schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Wahlberechtigten	§ 6 Abs. 1 SchbVWO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens
5.2	Schriftliche Eingangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit gegenüber Überbringer oder Vertreter des Wahlvorschlags (ausdrücklich benannt oder Unterzeichner an erster Stelle)		Unverzüglich
5.3	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand		Unverzüglich
5.4	Aufforderung an Mehrfachbewerber (auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Funktion) zur Erklärung, welche Kandidatur aufrechterhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§ 6 Abs. 3 S. 2 SchbVWO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachbewerbung

5.5	Aufforderung an Wahlberechtigten, die für dieselbe Funktion mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, zur Erklärung welche Unterschrift aufrecht erhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§ 6 Abs. 4 S. 2 SchbVWO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachunterzeichnung
5.6	Beanstandung von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln (zum Beispiel Wahlvorschlag ohne schriftliche Zustimmung der Bewerber) dem jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlages gegenüber und Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb von drei Arbeitstagen		Unverzüglich nach Feststellung der Mangels
5.7	Mitteilung der Ungültigkeit von Wahlvorschlägen an den jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlages		Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit
6	Wenn kein gültiger Wahlvorschlag für die Vertrauensperson und/oder nicht genug gültige Wahlvorschläge für stellvertretende Mitglieder eingereicht worden sind		
6.1	Bekanntmachung einer Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 7 Abs. 1 und 3 SchwbVWO	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (siehe Ziffer 5.1)
6.2	Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 7 Abs. 1 und 3 SchwbVWO	Bis zu einer Woche nach Bekanntgabe der Nachfrist
6.3	Eingangsbestätigung, Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand (siehe Ziffer 5.2-5.7)	siehe Ziffer 5.2-5.7	Unverzüglich nach Eingang der Vorschläge

	<p>Wenn bis zum Ende der Nachfrist kein gültiger „Vertrauensperson-Wahlvorschlag“ vorliegt: Bekanntmachung, dass die Wahl nicht stattfindet</p>	§ 7 Abs. 2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist
7	Weitere Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand		
7.1	Bekanntmachung der Bewerber getrennt für das Amt der Vertrauensperson und des/der stellvertretenden Mitglieds/er, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (Bekanntmachungsform siehe Ziffer 3.4)	§ 8 SchwbVWO	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe
7.2	Bereitstellung gleicher Stimmzettel, Schreibstifte und Wahlumschläge	§ 9 Abs. 2 und 3 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe
7.3	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn der Wahlberechtigte an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist (z. B. Urlaub Krankheit), Aushändigung /Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Wahlausschreiben., Stimmzettel und Wahlumschlag, persönliche Erklärung des Wählers und Freiumschlag, Merkblatt über Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe) oder - wenn der Wahlvorstand schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat: Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe 	§ 11 SchwbVWO	Bis zum Abschluss der Wahl
7.4	Bestellung von Wahlhelfern	§ 11 Abs. 2 SchwbVWO	Frühzeitig, spätestens zeitgleich mit der Bekanntmachung der Bewerber (siehe Ziffer 7.1)
		§ 2 Abs. 1 S. 2 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe

7.5	Beschaffung einer oder mehrerer Wahlurnen, Ausschilderung und Einrichtung des Wahllokals (zum Beispiel Wahlkabine)	§ 9 Abs. 1 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe
8	<p>Tag der Wahl Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (siehe Ziffer 7.4), genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers</p>	§ 10 Abs. 2 SchwbVWO	Bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 1.10. und dem 30.11. möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung
8.1	<p>Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (wenn der Wahlvorstand nicht generelle schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat</p> <ul style="list-style-type: none"> • unbeobachtetes Ankreuzen auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler • Abgabe des Wahlumschlags an ein Mitglied des Wahlvorstandes • Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten • Einwurf des Wahlumschlags in die Wahlurne 	§ 10 SchwbVWO	
8.2	<p>Schriftliche Stimmabgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffnung der rechtzeitig eingegangenen Freiumschräge in öffentlicher Sitzung des vollständigen Wahlvorstandes • Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe • Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten 	§ 12 SchwbVWO	Unmittelbar vor Abschluss der Wahl

8.3	<ul style="list-style-type: none"> • Einwurf des Wahlumschlags in die Wahlurne 	§ 13 Abs. 1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl
8.4	Öffentliche Auszählung der Stimmen durch den vollständigen Wahlvorstand Feststellung des Wahlergebnisses: der gesamte Wahlvorstand hat über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist	§ 13 Abs. 4 S. 1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl
9	Annahme der Wahl		
9.1	Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber gegen Empfangsbestätigung	§ 14 Abs. 1 S. 1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses
9.2	Möglichkeit der Ablehnung der Wahl	§ 14 Abs. 1 S. 2 SchwbVWO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung
10	Bekanntmachung der Gewählten		
10.	Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen	§ 15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
10.2	Mitteilung der Gewählten durch den Wahlvorstand an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; gegebenenfalls an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben)	§ 15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
10.3	Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und das Arbeitsamt	§ 163 Abs. 8 SGB IX	Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 10.2)

<p>11</p> <p>11.1</p> <p>11.2</p> <p>11.3</p>	<p>Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht Im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg; Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein</p> <p>des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsgesetzes in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen</p> <p>des Landespersonalvertretungsgesetzes in Brandenburg</p>	<p>§ 177 Abs. 6 S. 2 SGB IX in Verbindung mit BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht</p> <p>§ 177 Abs. 6 S. 2 SGB IX in Verbindung mit BPersVG oder Landespersonalvertretungsrecht</p>	<p>Zwei Wochen beziehungsweise 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>Zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses</p> <p>Zehn Arbeitstage</p>
<p>12</p> <p>12.1</p> <p>12.2</p>	<p>Wahlunterlagen Vernichtung verspätete eingegangener (Briefwahl-) Freiumschläge</p> <p>Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson</p>	<p>§ 12 Abs. 2 S. 2 SchwbVVO</p> <p>§ 16 SchwbVVO</p>	<p>Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten wurde, anderenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung</p>